

Satzung der Stadt Strasburg (Um.) zur Kostenbeteiligung an den Lernmitteln (Lernmittel-Kostenbeteiligung)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines

§ 2 Höhe der Kostenbeiträge

§ 3 Zahlungspflichtige

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Kostenbeiträge

§ 5 Sprachformen

§ 6 Inkrafttreten

Satzung der Stadt Strasburg (Um.) zur Kostenbeteiligung an den Lernmitteln (Lernmittel-Kostenbeteiligung)

Auf der Grundlage der §§ 2,4,5 und § 22 Abs. 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2019 (GVOBl. S. 467), i.V.m. § 54 Abs.2 des Schulgesetzes Mecklenburg – Vorpommern (SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Dezember 2019 (GVOBl. S. 719) sowie der Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln – Grenzbetragsverordnung in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Strasburg (Um.) vom 14.06.2020 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für Gegenstände und Materialien, gemäß § 54 Ab. 2 Satz 3 SchulG M-V, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet und danach von den Schülern verbraucht werden oder bei ihnen verbleiben, werden von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülern Kostenbeiträge verlangt. Dieser Kostenbeitrag betrifft nicht die vom Schulträger zu leistende Beschaffung von Grundlernermitteln gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 SchulG M-V (Lernmittelfreiheit). Der Wirkungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Schulen, für die die Stadt Strasburg (Um.) der Schulträger ist.

§ 2 Höhe und Verwendung der Kostenbeiträge

Die Höhe der Kostenbeiträge je Schuljahr für einen Schüler wird auf den festgesetzten Grenzbetrag der jeweils gültigen Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmittel (Grenzbetragsverordnung) festgelegt.
Der Kostenbetrag pro Schüler und Schuljahr wird auf 30,68 EUR festgesetzt.

§ 3 Zahlungspflichtige

Zur Zahlung der Kostenbeiträge sind diejenigen Erziehungsberechtigten verpflichtet, deren Kinder öffentliche Schulen der Stadt Strasburg (Um.) besuchen. Volljährige Schüler an öffentlichen Schulen der Stadt Strasburg (Um.) sind ebenfalls zur Zahlung der Kostenbeiträge verpflichtet.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Kostenbeiträge

Die Kostenbeiträge werden pauschal erhoben, diese werden jeweils zu Beginn des neuen Schuljahres fällig. Bei Schülern die aus gesundheitlichen Gründen in einer gesonderten Einrichtung nur temporär in der Stadt Strasburg (Um.) beschult werden, erfolgt eine halbjährliche Abrechnung. Unabhängig von der Dauer der Anwesenheit des Schülers wird je Schulhalbjahr die Hälfte des unter § 2 genannten Betrages geltend gemacht.

§ 5 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen, Männer und Diverse gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen in der weiblichen Sprachform und für Diverse.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Strasburg, den 18.09.2020



Heike Hammermeister-Friese
Bürgermeisterin

